



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Inge Aures, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Günther Knoblauch, Natascha Kohnen, Dr. Herbert Kränzlein, Harry Scheuenstuhl, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr** und Fraktion (SPD)

Faire finanzielle Entlastung der bayerischen Kommunen ab 1. Januar 2015 im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Da die Kommunen vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes, mit dem der Bund Kosten von 5 Mrd. Euro pro Jahr übernehmen wird, bereits ab 1. Januar 2015 jährlich mit 1 Mrd. Euro entlastet werden, wird die Staatsregierung aufgefordert, insbesondere zu folgenden Punkten noch in diesem Jahr dem Landtag zu berichten:

1. Aus welchen Gründen ist die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) und die Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer die zweckmäßigste Form der Vorabentlastung der Kommunen, welche Alternativen dazu mit welchen fiskalischen Auswirkungen gibt es? Wie sehen zur gefundenen Regelung die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene aus?
2. Aus welchen Gründen ist der auf die bayerischen Kommunen entfallende Anteil der Entlastung von 37,5 Mio. Euro am Bundesanteil an den KdU und 78 Mio. Euro am erhöhten Umsatzsteueranteil der Gemeinden im Ländervergleich angemessen, was sind dafür die Berechnungsgrundlagen?
3. Wie stellt der Freistaat sicher, dass die Entlastung von insgesamt 115,5 Mio. Euro in vollem Umfang bei den bayerischen Kommunen ankommt, in welcher Form, durch wen und jeweils zu welchem Zeitpunkt werden die Gelder an die Kommunen weitergeleitet?
4. Wie sehen die Stellungnahmen der bayerischen kommunalen Spitzenverbände zur Entlastung ab 1. Januar 2015, zum Umfang der Entlastung, zur Verteilung der Gelder unter den bayerischen Kommunen und zur Umsetzung durch den Freistaat aus?

Begründung:

Die gebotene Entlastung der bayerischen Kommunen schon im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz soll angemessen, zweckmäßig und vor allem im Konsens mit den Kommunen erfolgen.